

Pressemitteilung 336/ 2016

17.06.2016

Marcel Braumann, Pressesprecher

Recht

Tel.: 0351 - 4935823

Handy: 0171 - 8983985

Fax: 0351 - 4960384

Verfassungswidrige Beamtenbesoldung nicht aus der Welt

Bartl: Beamte in unteren Besoldungsgruppen in Sachsen durch Gesetzentwurf der Staatsregierung nahezu armutsgefährdet

Zur Anhörung des Entwurfes eines „Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung“ ([Parlaments-Drucksache 6/5079](#)) der Staatsregierung durch den Haushalts- und Finanzausschuss erklärt **Klaus Bartl, rechtspolitischer Sprecher der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag:**

Das Bundesverfassungsgericht hatte dem Freistaat Sachsen mit seinem Urteil vom 17. November 2015 (Az.: 2 BvL 19/09 u.a.) bescheinigt, dass er seine Beamtinnen und Beamten seit Jahren verfassungswidrig zu niedrig besoldet. Eine saftige Schelle, die klarstellte, dass wie alle anderen Berufsgruppen im öffentlichen Dienst auch die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter nicht Objekte des geradezu zur Manie gewordenen Sparkultes sein dürfen.

Insofern ist der Gesetzentwurf, dessen nach den Verfassungsgerichtsvorgaben gerade noch pünktliche Einreichung maßgeblich unsere Fraktion durch ihre eigene schon im Januar vorgelegte Gesetzesinitiative beförderte, ohnehin nur ein Akt der „tätigen Reue“. Dass dieses Gesetzesvorhaben tatsächlich die Amtsbesoldung in Sachsen durchgängig wieder auf verfassungskonforme Füße stellte, steht allerdings in Frage. Unsere Zweifel, ob vor allem bei den unteren Besoldungsgruppen die vom Verfassungsgericht vorgegebene absolute Untergrenze, nach der die Minimalbesoldung von Beamten nicht bei weniger als 15 Prozent über dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum liegt (Randnummer 94 des Bundesverfassungsgerichtsurteils), wurden im Ergebnis der Anhörung nicht ausgeräumt.

In jedem Fall stellt dieser „Gesetzesplan“ keinesfalls eine Binnengerechtigkeit zwischen den unteren und oberen Besoldungsgruppen her; während die oberen Besoldungsämter künftig mit 2.000 und mehr Euro pro Jahr durchs Ziel gehen, müssen sich Beamte der unteren Besoldungsgruppen, Justizwachtmeister oder Strafvollzugsbedienstete etwa, nach der im Gesetzentwurf ab Januar 2017 gar noch vorgesehenen Streichung der sogenannten Strukturzulage mit etwa einem Viertel davon begnügen. Zur Erhöhung der Attraktivität des Öffentlichen, hier des beamteten Dienstes in Sachsen, die wir angesichts massenhaften altersbedingten Ausscheidens auch von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern etc. im kommenden Jahrzehnt bitter nötig haben - auch um wettbewerbsfähig im Verhältnis zu anderen Bundesländern und der freien Wirtschaft zu bleiben -, wird das Gesetz ohnehin nicht führen.

Dessen „Ansatz zeichnet den Verlauf der Grenzen zur Verfassungswidrigkeit nach“, schätzte beispielsweise der Sachverständige Reinhard Schade, Vorsitzender des Sächsischen Richtervereins, ein. Fakt ist: Der Freistaat bliebe, wird das Gesetz Realität, beim Tanz auf der besoldungsrechtlichen Rasierklinge.